

Deutscher Kinderhospizverein e.V.

Neue Satzung, 21.04.2024

Satzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderhospizverein e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen (VR 5641) eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Olpe.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist gerichtet auf die Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihren Familien ab der Diagnose und auch über den Tod hinaus sowie die Förderung von Kinder- und Jugendhospizarbeit bundesweit.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufbau, Ausbau und Betrieb von ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten,
 - inhaltliche Unterstützung von stationären Kinder- und Jugendhospizen und ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten,
 - Seminar- und Bildungsangebote sowie Fachtagungen durch die Deutsche Kinderhospizakademie,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihrer Familien,
 - Vertretung ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienste, stationärer Kinder- und Jugendhospize und weiterer Leistungserbringer der pädiatrischen Hospiz- und Palliativversorgung sowie von Bildungseinrichtungen aus diesen Arbeitsfeldern gegenüber Dritten, insbesondere politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Kostenträgern nach erteilter schriftlicher Vertretungsvollmacht.
3. Der Verein fördert und berät Initiativen und Organisationen der Kinder- und Jugendhospizarbeit und strebt die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung der verschiedenen Institutionen und Dienste rund um die Familie im ambulanten und



stationären Bereich an, um ihre Ressourcen, Erfahrungen und Kompetenzen für die Familien zu bündeln.

4. Der Deutsche Kinderhospizverein e.V. arbeitet bundesweit.

§ 3: Mildtätig- und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Überparteilichkeit

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 5: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften und Personengemeinschaften werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung einem besonderen Aufnahmeausschuss übertragen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, auf die Einhaltung der Frist zu verzichten,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein infolge eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die

Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss,

- d. durch Ausschluss aufgrund Beitragsrückstandes. Im Falle eines Beitragsrückstandes wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Eine Mahnung ist frühestens nach Ablauf des Jahres zulässig, in welchem der Beitragsrückstand entstanden ist. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft bis zur Erfüllung der Beitragspflicht ruht. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung kann das Mitglied durch Beschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist schriftlich über den Ausschluss aus dem Verein zu informieren.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Kuratorium,
- c. der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung in Textform an jedes Vereinsmitglied einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig,
 - b. Abberufung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund,
 - c. Wahl der initialen Mitglieder des Kuratoriums jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren sowie Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit,
 - d. Ausübung des Vetorechts gegen die Aufnahme von Kuratoriumsmitgliedern durch das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
 - e. Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

- g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedürfen; darunter fallen auch Ergänzungen und Änderungen in § 2, Zweck,
 - i. Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - j. Beschluss über die Vereinsauflösung, der einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Dieser Beschluss wird aber erst wirksam, wenn nicht mindestens 50 % aller Mitglieder einer Vereinsauflösung in Textform widersprechen. Die entsprechende Anhörung aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss über die Vereinsauflösung in Textform mit der Aufforderung, binnen eines Monats über die Vereinsauflösung mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen, zu veranlassen. Haben innerhalb von einem Monat nach entsprechender Aufforderung mindestens 50 % der Mitglieder mit „nein“ abgestimmt, ist der Beschluss über die Vereinsauflösung unwirksam.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 4. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell per Videokonferenz über eine nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugängliche Plattform. Bei virtueller Mitgliederversammlung per Videokonferenz wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann auch in einer gemischten Form aus real anwesenden Vereinsmitgliedern und virtuell per Videokonferenz zugeschalteten Vereinsmitgliedern erfolgen. Ob die Mitgliederversammlung real als Präsenzversammlung, virtuell oder in einer Mischform durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist jedoch zwingend als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder gem. § 8 Ziffer 3, 2. Halbsatz der Satzung gefordert wird und dies mit der Forderung beantragt wird.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Personen und höchstens elf Personen, die jeweils Mitglied des Deutschen Kinderhospizverein e.V. sein müssen. Das Kuratorium soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. mindestens zwei Personen aus dem Kreis von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten und/oder gestorbenen jungen Menschen,



- b. mindestens eine Person aus dem Kreis der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- c. mindestens eine Person in leitender Funktion eines stationären Kinder- und Jugendhospizes oder eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes, das nicht in Trägerschaft des Vereins ist,
- d. mindestens zwei Personen mit einem juristisch und/oder kaufmännisch geprägten, beruflichen Hintergrund,
- e. weitere Personen aus dem öffentlichen Leben.

2. Besetzung Kuratoriumspositionen

- a. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden durch den amtierenden ehrenamtlichen Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erhält,
 - b. Scheiden Kuratoriumsmitglieder aus oder bleiben bei der Erstwahl Positionen unbesetzt, ergänzen die verbleibenden Mitglieder das Kuratorium durch Mehrheitsbeschluss jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 - c. Gegen diese Ergänzung von Kuratoriumsmitgliedern hat die Mitgliederversammlung ein Vetorecht. Das Vetorecht wird gegebenenfalls per Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der auf eine solche Ergänzung folgenden Mitgliederversammlung, ausgeübt. Bis zur Entscheidung über ein solches Veto gelten die ergänzten Kuratoriumsmitglieder als berufen. Im Falle der Verweigerung der Bestellung dieses Kuratoriumsmitglieds durch die Mitgliederversammlung, schlägt das Kuratorium ein Ersatzmitglied zur Wahl vor,
 - d. Alle fünf Jahre sind die Mitglieder des Kuratoriums, jeweils nach Ablauf ihrer individuellen Amtszeit, von der Mitgliederversammlung per Wahl in ihrem Amt zu bestätigen.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands des Deutschen Kinderhospizverein e.V. sein.
5. Hauptberuflich Mitarbeitende des Vereins oder von Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen oder vergleichbaren Organisationen, an denen der Verein wesentlich beteiligt ist, oder auf die er einen wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss ausübt, können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitarbeitenden können jedoch beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
6. Kuratoriumsmitglieder sollen nach dem Ablauf des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium ausscheiden.

7. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Kuratoriumstätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums, der Kuratoriumssitzung

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorschlagsrecht zur Wahl von Vorstandsmitgliedern (Erstwahl und Wiederwahl),
 - b. Bei Bedarf Bestellung eines oder mehrerer besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten (auch unter örtlicher und/oder inhaltlicher Begrenzung dieser Angelegenheiten). Der Vorstand hat dafür das Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt das Kuratorium durch eine entsprechende Dienst-anweisung,
 - c. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d. Beratung des Vorstands,
 - e. In Fällen von Stimmgleichheit bezüglich zu treffender Vorstandsbeschlüsse vermittelt der Kuratoriumsvorsitzende zwischen den Vorständen und trifft in der Ausnahmesituation der fortwährenden Stimmgleichheit eine begründete Entscheidung zu dem betreffenden Vorstandbeschluss,
 - f. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - g. Genehmigung des jährlichen Stellenplans,
 - h. Erteilung der Genehmigung für den Vorstand zur Errichtung, zum Betrieb und zur Liquidation von juristischen Personen zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
 - i. Erteilung der Genehmigung für den Vorstand zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien aus dem Vereinsvermögen (ohne Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis). Ausgenommen sind Grundstücke und Immobilien aus Nachlässen, die unmittelbar für den laufenden Betrieb des Vereins veräußert werden sollen,
 - j. Festlegung der Vergütung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der entsprechenden Dienstverträge,
 - k. Bestellung von Abschlussprüfern,
 - l. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Einhaltung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften durch den Vorstand,
 - m. Kenntnisnahme und Erörterung des Jahresabschlusses mit dem Vorstand vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und gibt diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

3. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Kuratoriumsvorsitzende kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch den Vorstand kontrolliert. Für diese Prüfung ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Deutsche Kinderhospizverein e.V.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Kuratoriumssitzungen gefasst. Außerhalb von Kuratoriumssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fern-schriftliche Abstimmung (Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder der Form der Beschlussfassung zustimmen.
2. Mindestens zweimal jährlich hat der Kuratoriumsvorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand eine Kuratoriumssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium über die zur Kontrolle erforderlichen Aktivitäten und Vorgänge im Verein zu informieren. Darüber hinaus ist jedes weitere Kuratoriumsmitglied einberufungsberechtigt.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12: Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den hauptamtlichen Vorstand auf Vorschlag des Kuratoriums. Der erste hauptamtliche Vorstand wird der Mitgliederversammlung durch den amtierenden ehrenamtlichen Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erhält.
3. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einer noch nicht neu besetzten Vorstandsposition kann das Kuratorium einen Interimsvorstand berufen. Sollten beide Vorstandspositionen gleichzeitig nicht besetzt sein, muss das Kuratorium unverzüglich einen Interimsvorstand berufen. Jeweils in der der interimistischen Berufung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Wahl für das interimistisch besetzte Vorstandsamt statt.



4. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen:
 - a. einem hauptamtlichen, fachlich-inhaltlichen Vorstandsmitglied und/oder
 - b. einem hauptamtlichen, kaufmännischen Vorstandsmitglied
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung und die sonstigen Vertragsbedingungen des Dienstverhältnisses entscheidet das Kuratorium.
7. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds ruht unverzüglich auch das betreffende Vorstandsamt, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
8. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist, unbeschadet der Einzelvertretungsbefugnis nach außen, im Innenverhältnis Einvernehmlichkeit herbeizuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt den Verein nach Maßgabe des Satzungszwecks, dieser Satzung sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 der Satzung,
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. Entscheidung über die Vergabe des Vereinsvermögens,
 - d. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins gegenüber dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung,
 - e. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die rechtzeitige Aufstellung
 - des Stellenplans,
 - des Wirtschaftsplans,
 - f. Nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist: Erstellung einer Jahresabrechnung (Jahresabschluss) mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer aufgrund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person erstellt.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium genehmigt werden muss.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
2. Vorstandssitzungen können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem zustimmen. Ansonsten werden Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt.
3. Die Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einstimmigem Beschluss seiner stimmberechtigten Mitglieder. Im Ausnahmefall einer Stimmgleichheit wird der Kuratoriumsvorsitzende im Sinne des §10, 1e angerufen.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr gemäß § 5 und ausschließlich in Geld zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Beitrittsmonats fällig. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird eine Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschriftverfahren bevorzugt. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Dieser wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand die Entscheidung, den Beitrag bei Bedürftigkeit zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 16: Datenschutz

Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

§ 17: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG mit Sitz in Olpe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige sowie gemeinnützige Wohlfahrtszwecke und ausschließlich für die Kinder- und Jugendhospizarbeit in Deutschland zu verwenden hat.

